

Rechtsanwalt Helmut Gräfenstein / Rechtsanwältin Valeska Strunk\*

## Der Haushaltsführungsschaden

### Berechnung, Beweislast und Schadenminderungspflicht

Der Haushaltsführungsschaden ist im Personengroßschaden neben den Schadensersatzpositionen Schmerzensgeld, Verdienstausschaden und Mehrbedarfsschaden einer der wichtigsten Ersatzansprüche des Geschädigten. Es ist keineswegs selten, dass diese Position im Ergebnis noch über die Höhe des Schmerzensgeldes hinausgeht.<sup>1</sup> Im Rahmen der Schadenregulierung sind dabei vielschichtige Argumente zu berücksichtigen.

#### I. Grundsätzliches und Kongruenz zu anderen Schadenpositionen

Schadensersatz bedeutet Naturalrestitution, also: Der Geschädigte ist grundsätzlich so zu stellen, wie er stünde, wäre das Schadensereignis nicht gewesen (§ 249 I BGB). Da jeder Mensch in der Regel einen Haushalt, sei es einen Familienhaushalt oder einen Single-Haushalt, führt, ist auch der Schaden zu ersetzen, der dem Geschädigten dadurch entsteht, dass er die bisher ausgeübten Tätigkeiten aufgrund der Folgen aus dem Schadensereignis nicht mehr übernehmen kann bzw. bei diesen beeinträchtigt ist.

Der Haushaltsführungsschaden wird auch häufig Hausarbeitsschaden genannt, da es ganz konkret darum geht, welche Arbeit der Geschädigte im Haushalt geleistet hat bzw. leisten müsste.

Als **hauswirtschaftliche Aufgaben**<sup>2</sup> sind dabei vor allem folgende Tätigkeiten zu sehen:

- Organisation des Haushalts,
- Einkaufen (Lebensmittel und sonstige im Haushalt benötigte Güter),
- Zubereitung der Mahlzeiten, Tisch decken und abräumen, Spülen und Verstauen des Geschirrs, der Bestecke, Kochtöpfe, Bratpfannen, usw.,
- Reinigung der Wohnung (staubwischen, staubsaugen, putzen, etc.),
- Aufräumen,
- Wäsche waschen, trocknen und bügeln, zusammenlegen, verstauen und ggf. Instandhalten (Nähen, Pflege, usw.),
- Kinderbetreuung,
- Tierpflege und -versorgung,
- Sonstige kleinere häusliche Tätigkeiten,
- Gartenarbeit (Rasenmähen, Hecken/Bäume schneiden, Beetpflege, Bewässerung, Umgraben, usw.),
- Schneeräumung im Winter,
- Handwerksarbeiten, ggf. auch Wartung und Pflege eines Pkw,
- Kommunikation und allgemeiner Schriftverkehr, z. B. mit Behörden, Versicherungen, etc.

Die vorstehende Aufstellung ist selbstverständlich unvollständig und soll nur beispielhaft zeigen, welche Aufgaben zur Hausarbeit zählen und damit bei der Schadensposition Haushaltsführungsschaden zu berücksichtigen sind. Aus der Auflistung zeigt sich ebenfalls, wie umfangreich die Hausarbeit im Zivilrecht zu betrachten ist. Eine Anknüpfung an die gesetzliche Regelung im Sozialrecht (z. B. § 42 SGB VII)<sup>3</sup> kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen, sowie

Sinn und Zweck im Zivilrecht und Sozialrecht sehr unterschiedlich sind.<sup>4</sup>

Soweit der Haushaltsführungsschaden bei der Verletzung einer Person den eigenen Bedarf betrifft, ist er als **Mehrbedarf** (im Sinne von vermehrten Bedürfnissen gemäß § 843 I BGB) zu bewerten; soweit es dagegen um die Betreuung und Versorgung der anderen Familienangehörigen geht, ist er dem **Erwerbsschaden** zuzuordnen.<sup>5</sup> Daraus folgt, dass bei einem ledigen Geschädigten der Haushaltsführungsschaden ausschließlich die vermehrten Bedürfnisse betrifft.<sup>6</sup> Diese Unterscheidung ist wichtig für die Anrechenbarkeit von Leistungen der Sozialversicherungsträger. Eine Erwerbsminderungsrente ist dem Verdienstausschaden kongruent und deshalb den Leistungen zum Familienunterhalt zuzurechnen,<sup>7</sup> während eine Mehrbedarfsrente auf die Leistungen zur Eigenbedarfsdeckung anzurechnen ist.<sup>8</sup> Bei einem Einpersonenhaushalt kommt deshalb eine Anrechnung einer Erwerbsminderungsrente auf den Haushaltsführungsschaden von vornherein nicht in Betracht. Beim Mehrpersonenhaushalt ist der für die Versorgung der Familienangehörigen erbrachte Anteil zu ermitteln; nur insoweit kann eine Anrechnung unter Umständen erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur der den Verdienstausschaden übersteigende Teil der Erwerbsminderungsrente anrechnungsfähig ist.

Trotz der Kongruenz zu dem Erwerbsschaden und dem Mehrbedarfsschaden ist der Haushaltsführungsschaden jedoch ein eigenständiger Anspruch des Geschädigten und ist neben den genannten Positionen geltend zu machen. Eine

\* Die Verfasser sind Rechtsanwälte in der Kanzlei Quirnbach und Partner in Montabaur. Helmut Gräfenstein war zuvor viele Jahre in leitender Position bei einem großen Versicherer tätig. Valeska Strunk war Referentin im Arbeitskreis IV beim 57. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar. Beide sind Verfasser einer Reihe von Publikationen zum Personenschadenrecht. Der Beitrag führt in die Thematik der vom Institut für faire Schadenregulierung GmbH veranstalteten Fachtagung Personenschaden am 7./8.5.2020 in Köln ein.

1 Balke, Der Haushaltsführungsschaden, Teil 1 – Anspruchsgrundlagen und Anspruchsberechtigte, SVR 2006, 321 ff.

2 Balke (o. Fn. 1), 321 f. m. w. N.; Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 9. Aufl. 2018, S. 39 ff.; Balke/Reisert/Quarch, Regulierung von Verkehrsunfällen, 231 f.

3 Burmann, Aktuelle Entwicklung des Haushaltsführungsschadens, DAR 2012, 127 ff.

4 Beißwenger/Quirnbach, Der Pflegemehrbedarf – Unterschiede zwischen Schadensersatzrecht und Sozialrecht (SGB XI), ZfS 2017, 64 ff.; Pardey (o. Fn. 2), 33.

5 Balke/Reisert/Quarch (o. Fn. 2), 45 ff.; Heß/Burmann, Der Haushaltsführungsschaden bei Verletzung – ein Fall für § 287 ZPO, NZV 2010, 8 ff.; Mergner, Die Tatrichterliche Schätzung des Haushaltsführungsschadens, VersR 13, 1377 ff.; Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020, § 843 Rn. 8; Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 13. Auflage 2020, Rn. 180; Burmann (o. Fn. 3), 127 ff.; Balke (o. Fn. 1), 321 ff.; Himmelreich/Halm/Euler, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 5. Auflage 2014, 878; Böhme/Biela/Thomson, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, Handbuch für die Praxis, 26. Auflage 2018, Kapitel 4, Rn. 198, 200; Ernst/Lang, Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden – Sind die Schätzungsgrundlagen noch aktuell?, VersR 2019, 1122 (1127); OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. Slizyk.

6 Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 198.

7 Balke (o. Fn. 1), 321 ff.

8 Balke (o. Fn. 1), 321 (322); Ernst/Lang (o. Fn. 5), 1122 (1128).

Abfindung des Verdienstaufschlags führt also nicht dazu, dass auch der entsprechende „Anteil“ des Haushaltsführungsschadens mit abgegolten ist. Genauso wird bei Abfindung des Mehrbedarfs ebenfalls der entsprechende „Anteil“ des Haushaltsführungsschadens nicht mit abgegolten. Umgekehrt hat eine Abfindung des Haushaltsführungsschadens auch keine Auswirkungen auf den Mehrbedarfsschaden oder den Verdienstaufschlag. Der Umstand, dass Kongruenz besteht, führt lediglich dazu, dass Leistungen von Sozialversicherungsträgern anzurechnen sind. Dies jedoch nur insoweit, als bei den Schadenspositionen „Erwerbsschaden“ oder „Mehrbedarfsschaden“ noch keine vollständige Verrechnung erfolgt ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn gezahlte Erwerbsminderungsrenten und Verletztenrenten über den Verdienst, welchen der Geschädigte ohne das Schadenereignis gehabt hätte, hinausgehen.

Ferner ist zu bedenken, dass bei der Bestimmung des Haushaltsführungsschadens nur der eigene Haushalt des Geschädigten betrachtet wird. Der Wegfall der Fähigkeit, den Haushalt Dritter zu führen, stellt keinen Haushaltsführungsschaden dar.<sup>9</sup> Lebt dagegen ein Verwandter (Mutter, Vater, etc.) mit im eigenen Haushalt, führt der Wegfall der Fähigkeit, diesen zu versorgen, zu einem Haushaltsführungsschaden.<sup>10</sup> Entscheidend ist, ob es sich bei der Versorgung Dritter nicht nur um eine sittliche, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung handelt.<sup>11</sup>

## II. Unterschied: Verletzung oder Tod

Die Höhe des Haushaltsführungsschadens ist je nachdem, ob es sich um einen Verletzten- oder Todesfall handelt, unterschiedlich zu bestimmen.

Im **Todesfall** ist entscheidend, was der Getötete dem Unterhaltsberechtigten rechtlich geschuldet hat.<sup>12</sup> Bei der Ausgestaltung des rechtlich Geschuldeten kommt es konkret darauf an, wie die Regelung der Aufteilung der Haushaltsführung zwischen den Beteiligten vor dem Schadenfall getroffen war.<sup>13</sup> Auch eine ungleiche Lastenverteilung ist zu respektieren.<sup>14</sup> Der Umstand, dass es auf das rechtlich Geschuldete ankommt, beinhaltet grundsätzlich auch die Berücksichtigung einer möglichen Mitarbeitspflicht von Kindern, wobei es auch hier wieder auf die konkrete Ausgestaltung ankommt.<sup>15</sup>

Beim **Verletztenfall** ist dagegen nicht das rechtlich Geschuldete maßgebend, sondern das tatsächlich Geleistete.<sup>16</sup> Es kommt also darauf an, welche Arbeitsleistung der Haushaltsführende ohne den Schadenfall tatsächlich erbracht hätte.<sup>17</sup> Eine mögliche Mitarbeitspflicht von Kindern ist nicht zu berücksichtigen, sondern lediglich die vor dem Schadenfall tatsächlich geleistete Mithilfe.<sup>18</sup>

Sollte vor dem Schadenereignis ein Teil der Haushaltsführung von Dritten übernommen worden sein, so ist dieser Anteil sowohl beim Verletztenfall als auch beim Todesfall herauszurechnen.<sup>19</sup> Es kommt ausschließlich darauf an, welche Arbeiten noch darüber hinaus persönlich erledigt worden sind.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den Hausarbeitsschaden nach Verletzung.

## III. Beweismaßstab und Berechnung

Da der Haushaltsführungsschaden im Rahmen der **haftungsausfüllenden Kausalität** zu prüfen ist, kommen dem Geschädigten die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugute. Es

ist nicht erforderlich, dass er den Strengbeweis nach § 286 ZPO erbringt.

### 1. Beweismaßstab § 287 ZPO

Wie bei allen anderen Positionen, ist auch bei dem Hausarbeitsschaden für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO zunächst konkreter Sachvortrag in Form von Anknüpfungstatsachen erforderlich.<sup>20</sup>

Der Geschädigte muss die ohne das Schadenereignis im Haushalt ausgeübten Tätigkeiten darlegen,<sup>21</sup> sowie vortragen, welche dieser Aufgaben er durch das Schadenereignis nicht oder nur eingeschränkt ausführen kann.<sup>22</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nähere Bestimmung der Haushaltstätigkeit für den Geschädigten oftmals erschwert ist.<sup>23</sup> Die Beweisanforderungen dürfen daher nicht überspannt werden. So hat der BGH im Zusammenhang mit der Bestimmung des Erwerbsschadens eines Arbeitslosen<sup>24</sup> bzw. Unternehmers<sup>25</sup> darauf hingewiesen, dass das Begehren nicht vor schnell abgelehnt werden darf.<sup>26</sup> Nichts anderes kann auch bei dem Hausarbeitsschaden gelten. Es ist zu beachten, dass der Beweismaßstab des § 287 ZPO lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit fordert.<sup>27</sup> Es gibt sicher niemanden, der den Ablauf seiner Haushaltstätigkeit minutiös erfasst, so dass schon deshalb ein Geschädigter dazu niemals in der Lage sein wird.<sup>28</sup> Für die Darlegung von Anknüpfungstatsachen muss es daher ausreichen, wenn der Geschädigte beispielsweise die Größe und Ausstattung des Haushaltes, die Anzahl und das Verhältnis zu den darin lebenden Personen, sowie die grundsätzlich anfallenden Tätigkeiten darstellt. Als Hilfe für die Schadensschätzung wurden bereits in den 70er Jahren Tabellen entwickelt, welche nach der h. M. / Rechtsprechung auch heute noch bei der Bestimmung des Umfangs der Haushaltsführung herangezogen werden können.<sup>29</sup>

### 2. Berechnung

Der Geschädigte hat die Wahl zwischen konkreter und normativer Abrechnung.

9 OLG Schleswig, NJW 2018, 1889.

10 Balke (o. Fn. 1), 321 ff.

11 Palandt/Sprau (o. Fn. 5), § 843 Rn. 8.

12 KG, ZfS 2005, 182 m. Anm. Diebl; Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 186; Ernst/Lang (o. Fn. 5), 1122 (1127, 1128); Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 199; Dauner-Lieb/Langen/Huber, BGB Schuldrecht, 3. Auflage, §§ 842, 843, Rn. 183.

13 Ernst/Lang (o. Fn. 5), 1122 (1128); Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), §§ 842, 843, Rn. 183.

14 Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), §§ 842, 843, Rn. 183.

15 Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 199.

16 KG, ZfS 2005, 182 m. Anm. Diebl; Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 186; Ernst/Lang (o. Fn. 5), 1122 (1128); Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 199.

17 Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 186; Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 199.

18 Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 199.

19 Heß/Burmann (o. Fn. 5), 8 ff.

20 Ernst/Lang (o. Fn. 5), 1122 (1128); LG Osnabrück, ZfS 2016, 638; Burmann (o. Fn. 3), 127 ff.

21 Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 186.

22 Heß/Burmann (o. Fn. 5), NZV 2010, 8 ff.; Balke/Reisert/Quarch (o. Fn. 2), 228 f.; OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. Slizyk; Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 206; Mergner (o. Fn. 5), 1377 ff.

23 Ebenda.

24 Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 192.

25 Ebenda.

26 Ebenda.

27 Mergner (o. Fn. 5), 1377 ff.; Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 192.

28 Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 190.

29 Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 206; Mergner (o. Fn. 5), 1377 ff.

Wird eine **Ersatzkraft** eingestellt, sind die für diese entstehenden tatsächlichen Kosten zu erstatten. Die Abrechnung orientiert sich dabei am Bruttolohn<sup>30</sup> zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.<sup>31</sup> Bei Schlechterfüllung durch die Ersatzkraft, kann dem Geschädigten ein Auswahlverschulden grundsätzlich nicht angelastet werden, da insoweit die ex-ante Betrachtung maßgebend ist.<sup>32</sup> Das Risiko der Schlechterfüllung ist vom Schädiger zu tragen, da dieser den Geschädigten überhaupt erst in die Situation gebracht hat, auf eine Hilfsperson zurückgreifen zu müssen.

Wird dagegen **keine Ersatzkraft** eingestellt, kann der Geschädigte normativ abrechnen.<sup>33</sup> In diesem Fall ist von dem Nettolohn auszugehen, den eine entsprechende Ersatzkraft erhalten würde.<sup>34</sup> Eine Erstattung des Bruttolohnes kommt nicht in Betracht, weil bei normativer Abrechnung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht anfallen. Der zeitliche Aufwand orientiert sich an den Tätigkeiten, die aufgrund des Schadenfalles nicht mehr ausgeführt werden können und deshalb von einer dritten Person übernommen werden müssten.<sup>35</sup>

Der Geschädigte kann durchaus auch je nach Art der Hausarbeit beide Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. So kann er beispielsweise gleichzeitig eine Putzkraft für einen Teil der Hausarbeit einstellen und bezahlen, zusätzlich aber auch den darüber hinausgehenden Schaden normativ abrechnen.<sup>36</sup>

Die Berechnung des Haushaltsführungsschadens bei **normativer Abrechnung** erfolgt dadurch, dass der Umfang der Hausarbeit mit dem Maß der Beeinträchtigung und dem zugrunde zu legenden Nettostundensatz einer entsprechenden Ersatzkraft multipliziert wird.<sup>37</sup>

#### a) Umfang der Hausarbeit (Anzahl der benötigten Stunden)

Die heute überwiegende Meinung vertritt die Auffassung, dass bei der Bestimmung des Haushaltsführungsschadens ergänzend zu dem Sachvortrag Tabellen herangezogen werden können, diesen aber keinesfalls ersetzen.<sup>38</sup> Die gängigen Tabellenwerke<sup>39</sup> stellen Beispiele für den Umfang der Hausarbeit bei verschiedenen Lebensumständen dar. Für eine von den Tabellen abweichende Beurteilung ist nur Raum, wenn dazu konkrete Anhaltspunkte vorgegeben werden.<sup>40</sup>

##### aa) Tabellen

Auch bei der Heranziehung von Tabellen zur Bestimmung des Umfangs des Haushaltsführungsschadens sind nach h. M. gleichwohl Anknüpfungstatsachen nach dem Beweismaßstab des § 287 ZPO vorzubringen.<sup>41</sup> Ein bloßer Verweis auf die Tabellen wird überwiegend als nicht ausreichend angesehen.<sup>42</sup> Sie können aber als **Hilfsmittel für die Schätzung** des Umfangs der Haushaltsführung herangezogen werden.<sup>43</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn keine anderen konkreten Tatsachen vorgebracht werden.<sup>44</sup>

Grundlage für die Erstellung der Tabellen war in den 70er Jahren das Bestreben der Versicherer, eine möglichst standardisierte Abwicklung der Haushaltsführungsschäden zu ermöglichen. Die von *Reichenbach* und *Vogel* – damals Gesellschaftsärzte eines großen Versicherers – entwickelten Tabellen haben sich relativ schnell als praxistauglich erwiesen und wurden im weiteren Verlauf auch von der Rechtsprechung bei den Urteilsbegründungen herangezogen.<sup>45</sup> Diese Tabellen – sog. Münchner Modell – wurden in das von *Schulz-Borck/Hofmann*<sup>46</sup> begründete Standardwerk eingearbeitet und sind in aktualisierter Fassung in der von *Pardey*<sup>47</sup> fortgeführten Ausgabe auch heute noch relevant.<sup>48</sup>

Gleichwohl wird teilweise beanstandet, dass die Tabellen nicht mehr zeitgemäß sein könnten.<sup>49</sup> So wird beispielsweise argumentiert, dass in modernen Haushalten weitaus mehr Maschinen eingesetzt werden als früher, zudem weniger Wert auf die klassische Vorbereitung oder Darbietung des Essens gelegt wird. Durch die Etablierung von Fastfood, Pizza, etc. mit Zustellservice würde sich der Zeitaufwand reduzieren.<sup>50</sup> Weiterhin wird teilweise vorgebracht, dass sich in vielen Haushalten Staubsaugroboter, Thermomixgerät, Rasenmäroboter usw. befänden.<sup>51</sup> Dies führe dazu, dass die Tabellen nicht mehr zeitgemäß seien und der dort ausgewiesene Zeitaufwand zu reduzieren sei. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass seit vielen Jahren zunehmend auf gesunde Ernährung geachtet wird mit der Folge eines sogar erhöhten Zeitaufwandes beim Einkaufen und der Essenzubereitung.<sup>52</sup> Fastfood wird in der Regel allenfalls gelegentlich konsumiert; eine damit einhergehende Zeitersparnis ist zu vernachlässigen.

Unabhängig davon ist zu bedenken, dass auch aktuell in den wenigsten Haushalten die genannten Geräte vorhanden sind, so dass auch heute noch ohne weiteres auf die Tabellen zur Orientierung zurückgegriffen werden kann. Je nach Einzelfall kann von diesen zur Berücksichtigung individueller Besonderheiten nach oben oder unten abgewichen werden.

#### bb) Zeitaufwand/ Professionelle Hilfskraft

Der Geschädigte hat einen Anspruch auf Sicherung des Standards, wie er vor dem Schadensereignis bestanden hat.<sup>53</sup> Es ist daher zu ermitteln, welchen Aufwand er für die Haushaltsführung aufbringen würde, wenn es das Schadensereignis nicht gegeben hätte. Die normative Abrechnung hat sich daran zu orientieren, wobei auf die **objektiv benötigte Zeit**

30 KG, ZfS 2005, 182 m. Anm. Diehl.

31 BGH, NJW 1982, 2866.

32 Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 194.

33 KG, ZfS 2005, 182 m. Anm. Diehl.

34 Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 189.

35 Balke (o. Fn. 1), 321 ff.

36 Pardey (o. Fn. 2), 106.

37 Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 189, 190; Balke, Der Haushaltsführungsschaden, Teil 2 – Schadensberechnung, SVR 2006, 361 ff. (362).

38 Heß/Burmann (o. Fn. 5), 8 ff.; Balke/Reisert/Quarch (o. Fn. 2), 229.

39 Pardey, (o. Fn. 2); Schab Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden.

40 Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 206.

41 OLG Naumburg, Beschluss vom 26.6.2017, 1 W 23/17 = BeckRS 2017, 150123; OLG Celle, VersR 2019, 1157 ff.

42 Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 190; OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. Slizyk; Heß/Burmann (o. Fn. 5), 8 ff.; Mergner (o. Fn. 5), 1377 ff.

43 Balke/Reisert/Quarch (o. Fn. 2), 229; Lang, Besprechung zu OLG Frankfurt/Main vom 18.10.2018 – 22 U 97/16, in: Juris PR-Ferg RS/2019.

44 Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 191; Böhme/Biela/Thomson (o. Fn. 5), Rn. 206.

45 So zB: BGH, NJW 2009, 2060; LG Osnabrück, ZfS 2016, 638.

46 Schulz/Borck/Hofmann, Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, zuletzt 6. Auflage 2004.

47 Pardey (o. Fn. 2).

48 Balke/Reisert/Quarch (o. Fn. 2), 229; Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 196; Heß/Burmann (o. Fn. 5), 8 ff.; Ernst/Lang (o. Fn. 5), 1122 ff (1129, 1130, 1131); LG Osnabrück (o. Fn. 45), 638; BGH, NJW 2009, 2060.

49 Mergner (o. Fn. 5), 1377 ff.; OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. Slizyk.

50 Heß/Burmann (o. Fn. 5), 8 ff.; Burmann (o. Fn. 3), 127 ff.

51 OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. Slizyk; Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 191; Küppersbusch/Höher (o. Fn. 5), Rn. 188.

52 Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 191.

53 Burmann (o. Fn. 3), 127 ff.

für die Erledigung dieser Tätigkeiten abzustellen ist. Die h. M. legt die Zeit zugrunde, die eine professionelle Hilfskraft benötigen würde.<sup>54</sup>

In der Praxis wird häufig als selbstverständlich davon ausgegangen, dass eine professionelle Hilfskraft die anfallenden Arbeiten generell mit einem geringeren Zeitaufwand erledigt als der Geschädigte.<sup>55</sup> Diese Auffassung ist zu hinterfragen, da es keineswegs als gesichert angesehen werden kann, dass eine professionelle Ersatzkraft in der konkreten Situation tatsächlich den Arbeitsanfall schneller bewältigt. Es ist zu bedenken, dass diese möglicherweise schon deshalb sogar einen höheren Zeitbedarf hat, weil sie den Haushalt nicht kennt<sup>56</sup> und zudem auch An- und Abfahrtszeiten hinzuzurechnen sind. Ferner sind manche Haushaltstätigkeiten über den Tag verteilt zu erledigen (bspw. Wickeln von Säuglingen, Essenzubereitung, etc.), was dann wiederum auch zu einer mehrfachen An- und Abreise führen würde.

Es ist zudem denkbar, dass der Geschädigte vor dem Schadenfall schneller war als eine professionelle Ersatzkraft. In diesem Falle wären gleichwohl die entsprechenden Kosten einer solchen Hilfskraft zu erstatten, da dies den Schädiger nicht entlasten darf.<sup>57</sup>

### b) Grad der Beeinträchtigung

Bei der Festlegung der Beeinträchtigung der Haushaltsführung kommt es nicht auf die sozialrechtliche Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) an, sondern auf die konkrete schadenbedingte **Minderung der Haushaltsführung (MdH)**.<sup>58</sup> Die MdH kann gegebenenfalls geringer sein als die Beeinträchtigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; es ist aber auch möglich, dass ein geringerer Grad der MdE vorliegt und der Geschädigte dennoch nicht in der Lage ist, den Haushalt zu versorgen.<sup>59</sup>

Auch hier kommen dem Geschädigten die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zu Gute, d. h., der Geschädigte muss lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Kausalität dartun.<sup>60</sup> Dies gilt sowohl bei körperlichen, als auch bei psychischen Beeinträchtigungen.

Verbreitet wird die Auffassung vertreten, dass sich eine Beeinträchtigung von bis zu 20 % MdE bezüglich eines Haushaltsführungsschadens nicht auswirkt, da grundsätzlich von einer Kompensation bzw. Gewöhnung und Anpassung auszugehen sei.<sup>61</sup> Eine andere Meinung sieht eine solche generelle „Geringfügigkeitsgrenze“ erst bei 10 %, wobei jedoch zwischen 10 % bis einschließlich 20 % die Auswirkungen auf die Haushaltsführung genau zu prüfen seien.<sup>62</sup> Fraglich ist, ob dabei nicht das Rationalisierungspotential im Haushalt überschätzt wird.<sup>63</sup> Letztendlich kommt es auch hier auf die konkrete Beeinträchtigung im Einzelfall an. Ungeachtet einer nur geringfügigen MdE können verletzungsbedingte Einschränkungen bei der Haushaltsführung bestehen, welche anhand konkreten Vortrages des Geschädigten und gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens einen messbaren Haushaltsführungsschaden ergeben können.<sup>64</sup>

Die konkrete MdH kann durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden. In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass ein medizinischer Sachverständiger einen Positiv- und Negativkatalog der Hausarbeiten aufstellt, die dem Geschädigten noch möglich bzw. nicht möglich sind.<sup>65</sup> Allerdings wird ein Mediziner die Auswirkungen der Verletzungsfolgen auf den jeweils tatsächlich vorhandenen Haushalt nicht immer beurteilen können.

Stattdessen kann es sinnvoll sein, unter Zugrundelegung der medizinischen Unterlagen ein **hauswirtschaftliches Gutachten** einzuholen. Hierzu eignen sich neben den amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den Haushaltsführungsschaden insbesondere auch die Reha-Dienste. Die Kosten sind als Schadenermittlungskosten vom Versicherer zu übernehmen.<sup>66</sup> Auch im Gerichtsverfahren ist die Hinzuziehung eines haushaltsspezifischen Sachverständigen gegebenenfalls geboten.

### c) Höhe der Vergütung (Stundensätze)

Wenn der Umfang der Haushaltsführung (Anzahl der erforderlichen Stunden pro Woche) und der Grad der Beeinträchtigung (MdH) feststehen, sind diese bei der normativen Berechnung des Haushaltsführungsschadens mit dem Nettostundenlohn einer Ersatzkraft zu multiplizieren.<sup>67</sup> Zu bedenken ist dabei, dass es in Deutschland erhebliche regionale Unterschiede bei der Vergütung einer entsprechenden Hilfskraft gibt.<sup>68</sup> Vor allem in Großstädten ist die Vergütung zum Teil deutlich höher als auf dem Lande.<sup>69</sup>

Die Rechtsprechung zur Höhe der Stundenvergütung ist einheitlich, je nachdem wie alt die Entscheidung ist und welche Region sie betrifft.<sup>70</sup> Aktuell wird man aber davon ausgehen müssen, dass sich die Vergütung im Bereich eines Stundenlohnes von 12 € bewegt.<sup>71</sup> Über die gesamte regionale Bandbreite wird der Rahmen zwischen 8 € und 14 € einzustufen sein.<sup>72</sup>

Eine „ständige Rechtsprechung“ kann sich in Bezug auf den Stundensatz nicht entwickeln, weil die Stundenlöhne nicht auf einem bestimmten Betrag verharren, sondern einer stetigen Steigerung unterliegen.<sup>73</sup> Die Bestimmung des Stundensatzes kann sich an E 5 TVöD Bund (früher BAT) orientieren,<sup>74</sup> da diese die in der Regel die für die Tätigkeit von hauswirtschaftlichen Hilfskräften anzuwendende Tarifgrup-

54 *Burm* (o. Fn. 3), 127 ff.; *Mergner* (o. Fn. 5), 1377 ff.; *Heß/Burm* (o. Fn. 5), 8 ff.; *Vogel*, VersR 1981, 810 ff.; *Ernst/Lang* (o. Fn. 5), 1129.

55 *Burm* (o. Fn. 3), 127 ff.; *Mergner* (o. Fn. 5), 1377 ff.; *Heß/Burm* (o. Fn. 5), 8 ff.

56 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 194.

57 *Burm* (o. Fn. 3), 127 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil v. 27.4.2009, 1 U 95/08 = BeckRS 2009, 24688.

58 *KG*, ZfS 2005, 182 m. Anm. *Diehl*; *Balke/Reisert/Quarch*, (o. Fn. 2), 228; *OLG Frankfurt/Main*, NZV 2019, 351 m. Anm. *Slizyk*; *Heß/Burm* (o. Fn. 5), 11.

59 *Balke/Reisert/Quarch* (o. Fn. 2), 230 f.

60 *Heß/Burm* (o. Fn. 5), 9; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk*, Kapitalisierungstabellen – Ersatzansprüche bei Personenschäden richtig berechnen, 3. Auflage 2020, § 2.

61 OLG München, Urteil vom 12.1.2018, 10 U 20718/15; *Böhme/Biela/Thomson* (o. Fn. 5), Rn. 203; *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 197; *Heß/Burm* (o. Fn. 5), 8 ff.

62 *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 199; *Heß/Burm* (o. Fn. 5), 8 ff.; *Balke/Reisert/Quarch* (o. Fn. 2), 230 f.; *Vogel* (o. Fn. 54), 810 ff.; *Himmelreich/Halm/Euler* (o. Fn. 5), 888.

63 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 198.

64 *Ernst/Lang* (o. Fn. 5), 1129 f.

65 *Böhme/Biela/Thomson* (o. Fn. 5), Rn. 205; *Mergner*, (o. Fn. 5), 1377 ff.

66 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 192.

67 *Mergner* (o. Fn. 5), 1377 ff.

68 *Pardey* (o. Fn. 2), 24 ff.; *Nickel/Schwab*, Stundensätze beim Haushaltsführungsschaden 2018, SVR 2018, 454 ff.

69 *Ernst/Lang* (o. Fn. 5), 1122 ff.

70 OLG Celle, VersR 2019, 1157 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 2.1.2019, 1 U 158/16 = BeckRS 2019, 18700; OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. *Slizyk*; OLG München, Urteil vom 12.1.2018, 10 U 2718/15; LG Osnabrück, ZfS 2016, 638 f.; LG Konstanz, NZV 2013, 294; OLG Celle, SVR 2011, 149.

71 LG Osnabrück, ZfS 2016, 638 f.; *Ernst/Lang* (o. Fn. 5), 1122 ff.

72 *Ernst/Lang* (o. Fn. 5), 1122 ff.

73 *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk* (o. Fn. 60), § 6 Rn. 6.

74 OLG Hamm, NJW-RR 1995, 599; *Schah Sedi* (o. Fn. 39), § 10; *Pardey* (o. Fn. 2), 103; *Himmelreich/Halm/Euler* (o. Fn. 5), 884.

pe darstellt. Eine Anlehnung an die Stundenlöhne der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung<sup>75</sup> kommt dagegen nicht in Betracht, da die Bemessung im Sozialversicherungsrecht nach anderen Kriterien erfolgt als im Schadenersatzrecht, bei dem es nicht um gesetzliche Vorgaben, sondern um vollen Ausgleich geht.<sup>76</sup> Die Kosten einer professionellen Ersatzkraft liegen tatsächlich insgesamt höher als der reine für die Haushaltstätigkeit anzusetzende Stundensatz, da darin An- und Abfahrt, Wochenend- und Feiertagszuschläge, Urlaub, Überstunden, etc. noch nicht enthalten sind und deshalb hinzukommen.<sup>77</sup>

### 3. Sonderfälle

#### a) Ein-Personen-Haushalt und nichteheliche Lebensgemeinschaft

Auch eine alleinstehende Person mit eigenem Haushalt hat einen Anspruch auf Ersatz ihres unfallbedingten Hausarbeitsschadens unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Bedürfnisse.<sup>78</sup> Das hat zur Folge, dass dem Erwerbsschaden kongruente Renten nicht anrechenbar sind.

Beim Mehrpersonenhaushalt ist im Hinblick auf den Haushaltsführungsschaden zu prüfen, ob zusätzlich zur Eigenversorgung im selben Haushalt noch ein unterhaltsberechtigter Dritter versorgt wird. Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft führt dies dazu, dass die Beeinträchtigung der Leistungen schadenersatzrechtlich ohne Relevanz ist.<sup>79</sup> In diesen Fällen sind die Lebensgefährten wechselseitig gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so dass der Haushalt als fiktiver Ein-Personenhaushalt zu werten ist.<sup>80</sup>

#### b) Stationärer Aufenthalt

Ein stationärer Aufenthalt bedeutet in jedem Falle einen völligen Ausfall im Hinblick auf die Haushaltsführung.<sup>81</sup> Der Umfang des Haushaltsführungsschadens hängt dabei entscheidend davon ab, ob es sich um einen Ein-Personen- oder Mehr-Personen-Haushalt handelt.

Bei einem **Einpersonenhaushalt** entsteht in dieser Zeit nur in geringerem Umfange ein den vermehrten Bedürfnissen kongruenter Haushaltsführungsschaden,<sup>82</sup> wie z. B. durch das Hereinholen der Tageszeitung, die Leerung des Briefkastens, das Gießen von Blumen, die Versorgung von Haustieren oder das Putzen des Treppenhauses.<sup>83</sup> Zusätzlich kann allerdings auch das Mähen eines Rasens oder im Winter das Räumen von Schnee hinzukommen. Je nach Länge des stationären Aufenthaltes fallen gegebenenfalls auch weitere Tätigkeiten, wie das Reinigen der Wohnung, Erledigung von Bankgeschäften, etc. an.

Bei einem **Mehr-Personen-Haushalt** verändert die stationäre Behandlung eines Familienmitgliedes den Gesamtaufwand für die Haushaltsführung in aller Regel nur unwesentlich. Das OLG Frankfurt/Main<sup>84</sup> führt diesbezüglich zur Begründung vor allem folgende Punkte an:

- Der Zeitaufwand für Einkäufe ist in der Regel im Zweipersonenhaushalt genauso intensiv wie im Einpersonenhaushalt.
- Die Zeit für die Nahrungszubereitung verändert sich nicht wesentlich.
- Es fällt etwas weniger Geschirr an, was jedoch bei Vorhandensein einer Spülmaschine nicht ins Gewicht fällt.
- Die Wäsche ist im nahezu gleichen Umfang zu waschen wie vorher, weil in der Regel in der Klinik versucht wird, Privatwäsche zu tragen. Diese muss dann auch privat gereinigt werden.

- Sanitäre Anlagen werden turnusmäßig im gleichen Umfang gereinigt für eine Person, wie für mehrere Personen.
- Die Bodenreinigung und Fensterreinigung verändert sich auch nicht.

In dem entschiedenen Fall kam das OLG Frankfurt/Main zu dem Ergebnis, dass bei dem Zwei-Personen-Haushalt die ersparten Aufwendungen mit 20 % zu bewerten waren.<sup>85</sup> Auch hierbei kommt es wie immer auf die Umstände des individuellen Einzelfalles an. Es sind Fallgestaltungen denkbar, bei welchen eine Ersparnis vollkommen entfällt, ebenso wie solche, bei denen diese höher ist als 20 %.

#### c) Haushaltsführungsschaden eines Kindes

Ob ein geschädigtes Kind einen Haushaltsführungsschaden hat, richtet sich im Verletztenfall ebenfalls danach, ob und welche Leistungen es vor dem Schadenfall tatsächlich erbracht hat und welche es ohne das Schadensereignis erbringen würde.<sup>86</sup> Auf eine rechtliche Verpflichtung kommt es, wie oben unter II. dargelegt, nicht an. Auch minderjährigen Kindern steht deshalb gegebenenfalls ein Anspruch auf Erstattung eines Haushaltsführungsschadens zu.<sup>87</sup> Bei Kleinkindern sollte bei einem Dauerschaden daran gedacht werden, einen **Vorbehalt mit Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils** hinsichtlich eines möglichen zukünftigen Haushaltsführungsschadens zu vereinbaren.<sup>88</sup>

### IV. Schadenminderungspflicht

Wie grundsätzlich bei Schadenersatzansprüchen ist auch beim Haushaltsführungsschaden vom Geschädigten zu beachten, dass ihm eine Schadenminderungspflicht obliegt. Entsprechende Einwände muss der Schädiger vorbringen und beweisen. Auch hier gilt der **Beweismaßstab des § 287 ZPO** (siehe unter III. 1.): Wie umgekehrt der Geschädigte Anknüpfungspunkte für die Darlegung des Haushaltsführungsschadens als solchen vorbringen und beweisen muss, muss auch der Schädiger seinerseits die Anknüpfungspunkte, in welchen Punkten der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht nicht nachkommt, darlegen und beweisen.<sup>89</sup>

Die in der Praxis häufigsten Einwände betreffen im Wesentlichen die Notwendigkeit des Einsatzes von Freizeit, das Erfordernis einer Umverteilung/Umorganisation der haushaltsspezifischen Tätigkeiten, sowie den Einsatz technischer Hilfsmittel.

#### 1. Einsatz von Freizeit und erhöhtem Zeitaufwand

In manchen Fällen sind bestimmte Tätigkeiten in der Haushaltsführung trotz der Schadenfolgen zwar noch möglich, erfordern aber vom Geschädigten einen höheren Zeitauf-

75 *Burmann* (o. Fn. 2), 127 ff.

76 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 200; *Pardey* (o. Fn. 2), 33 f.

77 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 203.

78 *BGH*, NJW 2009, 2060; *Balke* (o. Fn. 1), 321 ff.

79 *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 184.

80 *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 184; *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 2.1.2019, 1 U 158/16.

81 *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 198.

82 *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 184; *Heß/Burmann* (o. Fn. 5), 8 ff.

83 *Balke* (o. Fn. 1), 321 ff.

84 *OLG Frankfurt/Main*, NZV 2019, 351 m. Anm. *Slizyk*.

85 *OLG Frankfurt/Main*, NZV 2019, 351 m. Anm. *Slizyk*.

86 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 213; *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 603; *Himmelreich/Halm/Euler* (o. Fn. 5), 879.

87 *Balke* (o. Fn. 1), 321 ff.

88 *Balke*, (o. Fn. 1), 321 ff.

89 *Palandt/Knöfler* (o. Fn. 5), § 254, Rn. 59.

wand und Einsatz als vor dem Schadenfall.<sup>90</sup> Ein typisches Beispiel ist ein Geschädigter, der zwar unter großen Mühen seinen Arbeitsalltag bewältigt, nach der Arbeit jedoch erschöpft ist und aus diesem Grunde nur noch wenig Energie für die Haushaltsführung zur Verfügung hat. In dieser Situation kann der Geschädigte zwar mehr oder weniger seiner Haushaltstätigkeit nachkommen, benötigt aber meist deutlich mehr Zeit als vor dem Schadenfall. Das bedeutet, dass die Haushaltstätigkeit zu Lasten der Freizeit – und gegebenenfalls der Gesundheit – ausgeübt wird.

In der Praxis wird häufig die Meinung vertreten, dass ein zeitlicher Mehrbedarf nicht als Haushaltsführungsschaden, sondern als immateriellen Schaden mit der Folge einer Berücksichtigung im Rahmen des Schmerzensgeldes, zu werten ist.<sup>91</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass ein erhöhter Zeitaufwand für die Haushaltsführung nichts anderes bedeutet, als dass der Geschädigte eben doch schlechter steht als vor dem Schadenfall mit der Folge, dass man – wie beim Verdienstschaden – von einer überobligationsmäßigen Tätigkeit sprechen muss.<sup>92</sup> Es ist aber allgemein anerkannt, dass eine **überobligationsmäßige Anstrengung** des Geschädigten nicht zu seinen Lasten gehen kann.<sup>93</sup> Ein überobligationsmäßiger Einsatz des Geschädigten in der Haushaltsführung spiegelt gerade seinen Haushaltsführungsschaden wider und ist deshalb auch als solcher zu erstatten. Eine Verpflichtung des Geschädigten, dem Schädiger Zeit zu "schenken", kann nicht verlangt werden und wäre auch mit dem Sinn und Zweck des § 249 I BGB nicht vereinbar.

Nichts anderes kann für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit gelten.<sup>94</sup> Hier wird teilweise gefordert, dass der Geschädigte die dadurch frei werdende Zeit im Haushalt einsetzt.<sup>95</sup> Eine Vermischung der unterschiedlichen Schadenpositionen des Verdienstschadens und Haushaltsführungsschadens ist aber nicht statthaft und muss daher unterbleiben.<sup>96</sup> Außerdem wäre ein entsprechender Mehraufwand als überobligationsmäßig zu werten.<sup>97</sup> Die Folge davon ist, dass eine Weigerung des Geschädigten, die "frei werdende" Zeit für die Haushaltsführung zu nutzen, ihm nicht als Verstoß gegen eine Schadenminderungsobliegenheit zur Last fallen darf. Soweit ein solcher Aufwand des Geschädigten als nicht entschädigungspflichtig gewertet wird, erfolgt dies daher zu unrecht.<sup>98</sup> Auch dies wäre mit dem Sinn und Zweck des § 249 I BGB nicht vereinbar.

## 2. Umverteilung/ Umorganisation

Wie bereits oben ausgeführt, kommt es für den Umfang des Haushaltsführungsschadens allein auf das vor dem Schadenfall tatsächlich ausgeübte und nicht auf das rechtlich Geschuldete an. Das bedeutet, dass beim Mehrpersonenhaushalt für die Ermittlung der Höhe des Schadensersatzes die zwischen den Familienmitgliedern gewählte tatsächliche Aufteilung maßgebend ist.<sup>99</sup>

Bei Beachtung der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht ist der Geschädigte gehalten, durch zumutbare Arbeitseinteilung und gegebenenfalls Umorganisation des Haushaltes den Schaden so gering wie möglich zu halten. Ein Beispiel hierfür: Wenn Überkopfarbeiten schadenbedingt nicht mehr möglich sind, kann grundsätzlich durchaus verlangt werden, dass z. B. häufig benötigtes Geschirr aus einem oberen Regal in ein unteres platziert wird.<sup>100</sup> Generell kommt eine Umorganisation nur bei Zumutbarkeit in Betracht.<sup>101</sup>

Teilweise wird in Rspr. und Literatur gefordert, den Ehepartner in die Schadenbewältigung mit einzubeziehen, in-

dem Haushaltstätigkeiten umverteilt werden müssen, soweit diese nicht zu einer Mehrbelastung des Partners führen.<sup>102</sup> Diese Auffassung widerspricht der Prämisse, dass bei der Ermittlung des Haushaltsführungsschadens allein darauf abzustellen ist, welche Tätigkeiten die geschädigte Person vor dem Schadenfall ausgeübt hat und welche sie nach dem Schadenfall nicht mehr oder nur eingeschränkt ausüben kann. Sobald eine dritte Person einbezogen werden muss, ist dies eine Realisierung des Haushaltsführungsschadens. Eine Einbeziehung des Ehepartners ist gerade nicht geschuldet. Es ist zu beachten, dass eine gegebenenfalls familienrechtlich geschuldete Verpflichtung nicht zu einer schadenersatzrechtlichen Verpflichtung führt.<sup>103</sup> Der **Ehepartner des Geschädigten steht in keinem schuldrechtlichen Verhältnis zu dem Schädiger**, so dass die Übernahme von dem Geschädigten nicht mehr möglichen Tätigkeiten überobligationsmäßig ist.<sup>104</sup>

Besonders deutlich wird dies, wenn der Ehepartner es ablehnt, einer solchen Umorganisation oder Umverteilung zuzustimmen. Zu Zugeständnissen ist er schadenersatzrechtlich nicht verpflichtet, eine Weigerung entlastet daher den Schädiger nicht.<sup>105</sup>

Die vorherigen Ausführungen gelten auch für eine Mithilfe von Kindern. War das Kind vor dem Schadenfall bei der Haushaltsführung nicht eingebunden, besteht auch nach dem Schadenereignis keine Verpflichtung zur Mithilfe.<sup>106</sup>

In der Praxis erfolgt der Einwand einer möglichen Umverteilung vielfach mehr oder weniger pauschal. Wie bereits dargestellt, reicht dies nicht aus. Der Schädiger ist gehalten, seine Einwände konkret vorzutragen. Im Rahmen seiner Beweislast gemäß § 287 ZPO muss er konkrete Anknüpfungspunkte dafür liefern, was genau zumutbar umorganisiert werden kann, und dies auch beweisen.

## 3. Einsatz technischer Geräte

Die Schadenminderungspflicht gebietet es der verletzten Person, sich aller möglichen Hilfsmittel der modernen Technik zur Unterstützung im Haushalt zu bedienen, soweit dies notwendig und zumutbar<sup>107</sup> ist, um auf diese Weise den Haushaltsführungsschaden zu verringern oder gar völlig aufzufangen.<sup>108</sup>

90 *Schah Sedi* (o. Fn. 39), H Rn. 31; BGH, NJW-RR 1992, 792.

91 *Heß/Burmann* (o. Fn. 5), 8 ff.; OLG München, NJW-Spezial 2018, 11; *Balke* (o. Fn. 37), 361 ff.

92 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 195; *Pardey* (o. Fn. 2), 121; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk* (o. Fn. 60), § 3 Rn. 22 ff.; *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 12.

93 *Böhme/Biela/Thomson* (o. Fn. 5), Rn. 210; *Pardey* (o. Fn. 2), 121.

94 *Schah Sedi* (o. Fn. 39), H Rn. 31.

95 *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 211; *Balke* (o. Fn. 37), 361 ff.; *KG*, ZfS 2005, 182 m. Anm. *Diehl*; *Heß/Burmann* (o. Fn. 5), 11.

96 *Schah Sedi*, (o. Fn. 39), H Rn. 31; BGH, NJW-RR 1992, 792.

97 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 195.

98 *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 195.

99 OLG Celle, VersR 2019, 1157 ff.

100 *Vogel* (o. Fn. 54), 810 ff.

101 OLG Düsseldorf, Urteil vom 2.1.2019, 1 U 158/16 = BeckRS 2019, 18700; *Himmelreich/Halm/Euler* (o. Fn. 5), 894.

102 *Küppersbusch/Höher* (o. Fn. 5), Rn. 211; *KG*, ZfS 2005, 182 m. Anm. *Diehl*; *Balke/Reisert/Quarck* (o. Fn. 2), 230; *Balke* (o. Fn. 37), 361 ff.; *Heß/Burmann* (o. Fn. 5), 8 ff.; OLG Celle, SVR 2011, 149.

103 *Ernst/Lang* (o. Fn. 5), 1130.

104 *Ernst/Lang* (o. Fn. 5), 1130; *Böhme/Biela/Thomson* (o. Fn. 5), 209; *LG Konstanz*, NZV 2013, 294; *Dauner-Lieb/Langen/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 195.

105 OLG Frankfurt/Main, ZfS 2019, 692.

106 *Böhme/Biela/Thomson* (o. Fn. 5), Rn. 199.

107 *Dauner-Lieb/Lange/Huber* (o. Fn. 12), Rn. 187; *Himmelreich/Halm/Euler* (o. Fn. 5), 894.

108 *Balke* (o. Fn. 37), 361 ff.

In der Praxis wird dieser Einwand oft pauschal vorgebracht, ohne ihn zu konkretisieren. Gemäß § 287 ZPO muss aber auch hier vom Schädiger gefordert werden, Anknüpfungspunkte darzulegen und zu beweisen. Dazu muss er vortragen, welche körperlichen Beeinträchtigungen konkret durch den Einsatz welcher technischer Hilfsmittel kompensiert werden sollen und können. Dabei ist möglicherweise im Einzelfall eine sekundäre Darlegungslast des Geschädigten zu berücksichtigen, nach welcher er die örtlichen, räumlichen und personellen Verhältnisse offen legen müsste.

Allerdings bietet die Wohnung des Geschädigten unter Umständen für die gewünschte technische Ausstattung gar keinen Platz. Auch kann es sein, dass der Ehepartner den Einbau oder die Installation zusätzlicher Geräte ablehnt. Dasselbe gilt auch für das Unterstellen mobiler Geräte, wie z. B. eines Staubsaugers. Eine solche Situation kann, wie oben ausgeführt, nicht den Schädiger entlasten.<sup>109</sup>

Da es sich um **schadenbedingt notwendige Kosten** handelt, sind Anschaffung, Einbau, Betrieb (z. B. Strom, Öl, Benzin, etc.), Wartung und auch eine spätere Ersatzanschaffung – bei längerer Laufzeit gegebenenfalls mehrfache – vom Schädiger zu tragen.<sup>110</sup>

Sollte die Minderung der Haushaltsführung nur vorübergehend vorhanden sein, ist in besonderem Maße zu prüfen, ob die Anschaffung technischer Hilfsmittel wirtschaftlich sinnvoll ist. In diesem Falle muss nämlich bedacht werden, dass das jeweilige technische Hilfsmittel nach Ende des Bedarfs vom Schädiger zurückgenommen werden müsste.

#### 4. Prüfschema

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich bezüglich des Einwandes der Schadenminderungspflicht folgendes Prüfschema:

##### 1. Stufe:

Nach § 287 ZPO obliegt es dem Schädiger, Anknüpfungstatsachen bezüglich der konkreten Umorganisation oder des Einsatzes technischer Hilfsmittel darzulegen und zu beweisen. Pauschale Einwände reichen nicht; es ist vielmehr erforderlich, dass **konkret vorgetragen** wird, welche Umorganisation oder welches technische Hilfsmittel im Einzelnen eingesetzt werden soll.

##### 2. Stufe:

Hat der Schädiger die Voraussetzung unter Stufe 1 erfüllt, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die erwogenen Überlegungen auch zu einer Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigung in der Haushaltsführung **geeignet** sind.

##### 3. Stufe:

Sollte auch die Geeignetheit gegeben sein, ist auf letzter Stufe zu klären, ob die geforderten Maßnahmen dem Geschädigten auch **zumutbar** sind und – im Falle eines Mehrpersonenhaushaltes – die **Einwilligung** der weiteren Haushaltsmitglieder gegeben ist.

#### V. Abfindung

Die weit überwiegende Anzahl der Personengroßschäden wird durch eine Gesamtabfindung erledigt, da dies im Interesse aller Beteiligten liegt.<sup>111</sup> Die in Rentenform geschuldeten Leistungen, also auch der Haushaltsführungsschaden, werden dazu kapitalisiert.

##### 1. Kapitalisierung

Wie bei jeder Kapitalisierung muss auch beim Haushaltsführungsschaden der Geschädigte in die Lage versetzt wer-

den, durch Einsatz von Kapitalbetrag und Zinsen die vom Schädiger gemäß § 843 I BGB geschuldete monatliche Rente zu bestreiten.<sup>112</sup> Dies geschieht in der Praxis dadurch, dass der Jahresbetrag der Rente mit einem sog. Kapitalisierungsfaktor multipliziert und dynamisiert wird.<sup>113</sup> Die zwei wichtigsten Faktoren zur Bestimmung des angemessenen Kapitalisierungsfaktors sind die Laufzeit und der Zinsfuß.

Nachdem in der Vergangenheit aufgrund der damals geringeren Lebenserwartung der Haushaltsführungsschaden überwiegend auf das 75. Lebensjahr begrenzt wurde,<sup>114</sup> geht die heute herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung weitgehend übereinstimmend davon aus, dass eine Begrenzung nicht mehr angebracht ist.<sup>115</sup> Die Laufzeit ist deshalb grundsätzlich **bis zum Lebensende** anzusetzen.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation und der zu erwartenden weiteren Entwicklung muss der Zinsfuß sehr niedrig gewählt werden.<sup>116</sup> Je nach Alter der Person und damit Laufzeit der Haushaltsführungsschadensrente, ist derzeit ein **Zinsfuß von maximal 1 %** anzusetzen.<sup>117</sup>

#### 2. Risiken und Vorbehalte

In vielen Fällen realisiert sich der Haushaltsführungsschaden zunächst nur in geringerem Umfang. Je nach Alter des Geschädigten und Art der Verletzung können aber später **Folgeschäden** auftreten, die erst in der Zukunft zu einem erheblichen Anstieg des Haushaltsführungsschadens führen können.<sup>118</sup> Ein gutes Beispiel sind Gelenkfrakturen. Bei diesen liegt die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Arthrose bei nahezu 100 %. Auch bei vielen anderen Schadenfolgen sind Spätschäden nicht ungewöhnlich.

Es kann durchaus sein, dass in Gutachten derartige Zukunftsrisiken nicht explizit prognostiziert werden. Die Gefahr der Realisierung derartiger Risiken ist jedoch keinesfalls zu vernachlässigen. Diesem Umstand sollte in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Es bietet sich an, zu dieser Frage eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme einzuholen oder auch die behandelnden Ärzte ergänzend zu befragen. Wie in allen Fällen kann dann je nach Risiko entweder mit Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils ein Vorbehalt vereinbart oder durch eine angemessene **Erhöhung** des Abfindungsbetrages dieses Risiko ebenfalls abgefunden werden.

<sup>109</sup> OLG Frankfurt/Main, ZfS 2019, 692.

<sup>110</sup> Pardey (o. Fn. 2), 106.

<sup>111</sup> Jahnke/Burmann/Vatter, Handbuch des Personenschadenrechts, 2016, Kap. 6, Rn. 146; Lang, Chancen und Risiken beim Abfindungsvergleich und der Kapitalisierung von Ansprüchen, VersR 2019, 385, 386; Strunk, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Höhe der Abzinsung, DAR 2019, 313 ff.; Quirnbach/Gräfenstein/Strunk (o. Fn. 60), § 1 Rn. 1.

<sup>112</sup> Strunk (o. Fn. 111), 313 ff.

<sup>113</sup> Gräfenstein/Strunk, ZfS 2019, 432 f.

<sup>114</sup> Dauner-Lieb/Langen/Huber (o. Fn. 12), Rn. 207.

<sup>115</sup> Quirnbach/Gräfenstein/Strunk (o. Fn. 60), § 3 Fn. 65,66; Gräfenstein/Strunk (o. Fn. 113), 432 ff.; Strunk (o. Fn. 111), 313 ff.; OLG Köln, Beschluss vom 19.11.2012, 19 U 125/12 = BeckRS 2013, 3580; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.9.2006, 1 W 53/06 = BeckRS 2008, 4698; OLG Koblenz, ZfS 2016, 558 ff mit Anmerkung Diebl.

<sup>116</sup> Quirnbach/Gräfenstein/Strunk (o. Fn. 60), § 4 (m. w. N.); Gräfenstein/Strunk (o. Fn. 112), 432 ff.; Strunk (o. Fn. 111), 313 ff.

<sup>117</sup> Köck, DAR 2019, 2 f.; Luckey, NZV 2019, 9 f.; Huber, ZfS 2018, 484 f.; Jaeger, VersR 2019, 584 f.; Quirnbach/Gräfenstein/Strunk (o. Fn. 60), § 4, Rn. 12; Gräfenstein/Strunk (o. Fn. 112), 432 f.; Strunk (o. Fn. 111), 313 ff.

<sup>118</sup> Reha Care, Kompendium „Unfallmedizin für Juristen“, 2016, S. 87.

## VI. Zusammenfassung

1. Im Verletztenfall kommt es bei der Ermittlung der Höhe des Haushaltsführungsschadens auf das vor dem Schadenfall tatsächlich Geleistete an, während im Todesfall das unterhaltsrechtlich Geschuldete maßgebend ist.
2. Soweit die Haushaltsführung den eigenen Bedarf abdeckt, besteht Kongruenz zu den vermehrten Bedürfnissen; wird sie dagegen für die anderen Familienmitglieder erbracht, besteht Kongruenz zum Verdienstaussfall. Eine Anrechnung von Renten kann nur auf den jeweils kongruenten Teil erfolgen.
3. Der Beweismaßstab für die Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens bestimmt sich nach § 287 ZPO. Der Geschädigte muss lediglich Anknüpfungspunkte darlegen und beweisen, die dem Richter eine Schätzung ermöglichen. Als Hilfsmittel zur Schadensschätzung kann auf die dazu entwickelten Tabellenwerke zurückgegriffen werden.
4. Der Geschädigte hat die Wahl zwischen konkreter und normativer Abrechnung. Bei der konkreten Abrechnung, d. h. bei tatsächlicher Einstellung einer Haushalts-

hilfe, ist der Bruttolohn zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu erstatten. Wird dagegen normativ abgerechnet, ist lediglich der Nettolohn einer fiktiven Hilfskraft zu ersetzen.

5. Im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht ist der Geschädigte gehalten, seine Beeinträchtigungen, soweit zumutbar, durch Umorganisation und gegebenenfalls den Einsatz technischer Hilfsmittel zu kompensieren. Eine Einbeziehung Dritter ist dabei nicht zulässig, da der Haushaltsführungsschaden gerade darin besteht, dass der Geschädigte selbst in den vor dem Schadenfall ausgeübten Tätigkeiten beeinträchtigt ist. Eine rein pauschale Einwendung des Schädigers reicht nicht aus. Es empfiehlt sich eine Prüfung nach folgendem Schema:

- 1. Stufe: Vortrag und Beweis von Anknüpfungspunkten (§ 287 ZPO) durch den Schädiger,
  - 2. Stufe: Geeignetheit,
  - 3. Stufe: Zumutbarkeit und Einwilligung der weiteren Haushaltsmitglieder.
6. Der Haushaltsführungsschaden ist grundsätzlich bis zum Lebensende zu erstatten. ■

Prof. Dr. Hans Christian Röhl\*

## Das Risiko einer Nicht-Zulassung und Betriebsuntersagung von Fahrzeugen

Für den Erwerber eines Kfz kann sich ein Schaden im zivilrechtlichen Sinne grundsätzlich aus dem Risiko eines behördlichen Einschreitens gegen das Fahrzeug ergeben (Stilllegungsrisiko) oder daraus, dass die Zulassung zum Straßenverkehr für das Fahrzeug nicht erteilt wird. Um als Schaden qualifiziert zu werden, muss die Realisierung dieses Risikos indes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen. Dies setzt eine Prognose über das weitere Verwaltungshandeln aus der Perspektive des Vertragsschlusses bzw. des Gefahrenübergangs voraus. Diese Prognose ist rechtlich geprägt: Das Risiko behördlichen Einschreitens besteht nur, wenn dessen gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Den öffentlich-rechtlichen Fragen des Produktzulassungsrechts, die so zum Gegenstand zivilrechtlicher Bewertungen werden, widmet sich diese Abhandlung: Untersucht wird, ob für Fahrzeuge, die gegen Vorschriften des EG-Typgenehmigungsrechts verstoßen, ein Zulassungshindernis besteht (hierzu unter IV.) bzw., ob die Voraussetzungen für eine Stilllegung dieser Fahrzeuge vorliegen (hierzu unter V. und VI.). Vorab soll eine Darstellung der Schnittstelle zwischen Haftungs- und Produktsicherheitsrecht (hierzu unter II.) und eine Erläuterung des öffentlich-rechtlichen Rahmens (unter III.) der Einordnung des Problems dienen.

### I. Einleitung

Privatrecht und öffentliches Recht bilden Bestandteile einer einheitlichen Rechtsordnung – im Unionsrecht wie im nationalen Recht. Ein gemeinsamer Gesetzgeber auf Unions- wie auf nationaler Ebene, ein unitarischer Auftrag der Gesetzesbindung (Art. 19 I 2 EUV, Art. 20 III GG), eine institutionelle Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit(en) durch EuGH

und GmSOGB sowie – in Deutschland – eine einheitliche Juristenausbildung stellen das unter Beweis. Aus diesem Grund bleibt es ein ständiger Auftrag, die Perspektiven und Bewertungen der beiden Teilrechtsordnungen aufeinander abzustimmen. Dieser Auftrag lässt sich angesichts der Vielfalt der Begegnungsformen der Teilrechtsordnungen nur mit akribischer Detailarbeit bewältigen, nicht mit Großformeln erledigen. Besonderer Abstimmungsbedarf ist jüngst zu Tage getreten, als in zivilgerichtlichen Verfahren Prognosen über Verwaltungsabläufe zur Begründung von kaufrechtlichen Mängelgewährleistungs- bzw. Deliktsansprüchen herangezogen werden sollten.

### II. Das Kfz-Produktsicherheitsrecht als Vorfrage für das Zivilrecht

#### 1. Das EG-Typgenehmigungssystem

Das durch die Kfz-Rahmenrichtlinie 2007/46/EG (RRL)<sup>1</sup> errichtete System des Kfz-Produktsicherheitsrechts unterscheidet zwischen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Kraftfahrzeuge werden auf der Grundlage einer EG-Typgenehmigung produziert, die durch eine mitgliedstaatli-

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz. Den Überlegungen liegt ein Rechtsgutachten zugrunde.

<sup>1</sup> Umgesetzt vor allem durch EG-Fahrzeug-Genehmigungsverordnung (EG-FGV). Mit Wirkung vom 1. September 2020 ersetzt durch VO (EU) 2018/858 (Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ...), ABl. EU 2018, Nr. L 151, S. 1 (künftig „Genehmigungs-VÖ 2018“), dazu Wagner/Karagkouni, Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen, EuZW 2019, 108.